

Die Gemeinde Waldaschaff erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende

M A R K T O R D N U N G
für die Abhaltung von Jahrmärkten
in der Gemeinde Waldaschaff.

I.

Gegenstand, Zeit und Ort der Märkte

§ 1

In der Gemeinde Waldaschaff finden folgende Markttag statt:

Frühjahrsmarkt

3. oder 2. Wochenende vor Ostern
Feilbieten und Verkaufen von Waren aller Art
Die Marktzeiten sind wie folgt festgesetzt:
Samstag von 11.00 bis 24.00 Uhr
SONNTAG VON 11.00 BIS 24.00 UHR

Wintermarkt

3. Adventswochenende
Feilbieten und Verkauf von Waren aller Art.
Die Marktzeiten sind wie folgt festgesetzt:
Samstag von 12.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag von 12.00 bis 24.00 Uhr

§ 2

Der Marktbereich umfasst:

Für den Frühjahrsmarkt: Schulturnhalle der Gemeinde Waldaschaff, Höhenstr. 22.
Rundkurs vor der Schulturnhalle.
Für den Wintermarkt: Bereich um das Rathaus der Gemeinde Waldaschaff

§ 3

Der Besuch der Jahrmärkte zum Feilhalten und zum Verkauf von Waren aller Art, steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei. Dabei sind die ortsansässigen Gewerbebetriebe vorrangig zu berücksichtigen.

Die Vergabe der Standplätze obliegt der Gemeinde Waldaschaff.

§ 4

An den Jahrmarkttagen dürfen Lebensmittel und Waren aller Art, sowie Industrie- und handwerkliche Erzeugnisse feilgehalten und verkauft werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der besonderen Genehmigung.

Verboten ist das Feilhalten und Verkaufen von Gegenständen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen. Das gleiche Verbot gilt auch für leichtentzündbare sowie solche Gegenstände, die bei Schlag, Stoß oder Fall entzündbar sind oder bei Berührung mit Feuer und Glut sich entzünden (Feuerwerkskörper aller Art).

II.

Zuweisung und Überlassung der Standplätze

§ 5

Waren dürfen nur an den dazu bestimmten Standplätzen feilgeboten und verkauft werden. Wenn ein angewiesener Platz einen Tag nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt ist, kann der Platz an einen anderen Verkäufer vergeben werden.

Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für die zugelassene Warengattung benutzt werden. Überlassen an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung der Warengattung ist nicht gestattet.

Das Feilhalten und Verkaufen von Waren ohne festen Verkaufsort und im Umhertragen auf dem Markt ist untersagt.

§ 6

Die Gemeinde Waldaschaff ist berechtigt, die Zuweisung von Verkaufsorten jederzeit gegen Erstattung der bereits entrichteten Gebühren zu widerrufen. Hat der Markt jedoch bereits begonnen, so kann die Gemeinde Waldaschaff von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der Standinhaber gegen Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen hat; die Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet.

Die Platzzuweisung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sind, versagt werden.

§ 7

An jedem Verkaufsstand, an jeder Bude und an jedem Wagen müssen gemäß § 70 b GewO der ausgeschriebene Vor- und Zuname, sowie die vollständige Anschrift des Inhabers deutlich und für jedermann lesbar angebracht sein.

§ 8

Wetterdächer der Verkaufsstände müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden.

Beschmutzte und zerrissene Dächer sind unstatthaft; desgl. dürfen verschmutzte od. zerrissene Tücher als Behang oder zum Abdecken der Stände nicht verwendet werden. Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.

III.

Vorschriften für den Warenverkauf

§ 9

Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben und Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen gelagert werden.

Molkereierzeugnisse, Brot- und Backwaren dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen bzw. Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschlägen und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Ware sind, soweit die Ware unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, dass die Käufer die auf den Tischen gelagerte Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.

Die Bestimmung des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 15.8.1974 (BGBl. I 1974 S.1945) sowie auf Grund dieser Verordnung erlassenen sonstigen Verordnung und Anweisung finden im übrigen Anwendung. Waren dürfen über die Budenauslagen usw. nicht hinausragen.

§ 10

Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädlicher oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzuhalten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln; insbesondere sind Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Nahrungs- und Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigungen, besonders gegen Fliegen, Käfer und sonstige Insekten zu schützen.

Alle Wagen und Kisten, Körbe und dergleichen, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind vom Marktplatz alsbald zu entfernen und auf den von der Gemeinde angewiesenen Plätzen ordentlich aufzustellen.

§ 11

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel sowie mit Gebrauchsgegenständen unterliegt im übrigen der Beaufsichtigung der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Jeder Verkäufer hat eine Preistafel bei sich zu führen und diese während der gesamten Verkaufszeit so aufzustellen, dass die Käufer die Preisauszeichnungen sowie die Handelsklassen aller Warengattungen lesen können. Die Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben vom 28.7.2000 (BGBl. I 2000 S. 1244), des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I 1972 S. 2201) i. d. F. vom 29.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2785/2827) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen sonstigen Verordnungen oder Anweisungen finden im übrigen Anwendung.

§ 13

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Waagen und Messgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind. Die Bestimmungen des Eichgesetzes vom 23.3.1992 (BGBl. I 1992 S. 711) in Verbindung mit dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz vom 09.9.97 (GVBl. 1997 I S. 2296) i. V. mit der Vollzugsbekanntmachung vom 11.2.1999 (AllMBl. 1999 S.148) und der

auf Grund dieser Gesetze erlassenen sonstigen Verordnungen oder Anweisungen finden im übrigen Anwendung.

§ 14

Das Betasten der Nahrungs- u. Genussmittel durch die Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder Verkaufsstelle hinzuweisen. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

§ 15

Die dem Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- u. Genussmitteln befassten Personen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen und dürfen während dieser Verrichtung nicht betrunken sein.

IV.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 16

Die Arbeiten zur Aufstellung der Verkaufsstände müssen bei Marktbeginn beendet sein. Nach dem Aufbau muss der Markt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Die Durchgänge zwischen den Ständen und Buden sind vollständig freizuhalten, sie dürfen daher weder verstellt noch verengt werden.

Die Verkaufsstände auf den Marktplätzen müssen innerhalb eines Tages nach Marktende geräumt sein.

Die Zu- und Abfahrtswege zur Turnhalle müssen von Ständen und Aufbauten freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen sich nur zum Be- und Entladen auf den Zu- und Abfahrtswegen befinden.

§ 17

Jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Marktgelände ist verboten.

Auf dem Marktgelände ist ferner verboten:

- a) das Betteln und Hausieren.
- b) das Mitführen und Umherstehenlassen von Wagen, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen verkehrshindernden Gegenständen auf dem Marktplatz und in den Zugangsstraßen zum Marktplatz.
- c) das Mitbringen und das Umherlaufen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden).
- d) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen.
- e) sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen.
- f) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen.
- g) von einem erhöhten Standort aus feilzubieten oder laut auszurufen.

§ 18

Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches und seiner Einrichtungen ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorliegenden Gehwege und freien Räume zwischen den einzelnen verantwortlich.

Nach Beendigung des Marktes sind sie verpflichtet, alle Abfälle eigenverantwortlich gemäß den gesetzlichen Maßgaben zu entfernen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird nach Beendigung des Marktes durch förmliche Abnahme seitens des Beauftragten der Gemeinde sichergestellt.

V.

Allgemeine Vorschriften

Das gemeindliche Aufsichtspersonal ist befugt, zur geordneten Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen. Zuwiderhandelnde haben, abgesehen von einer etwaigen Strafverfolgung, mit der Verweisung von dem Markt zu rechnen.

Dem Aufsichtspersonal sind die zum Vollzug der Marktordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Außerdem ist ihnen die Besichtigung der Verkaufstände und Waren während der Marktzeit zu gestatten.

§ 19

1. Alle Benutzer und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten der Marktanlage mit den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
2. Ein Einkäufer kann von dem Markt verwiesen werden, wenn er die Vorschriften dieser Satzung nicht einhält oder in irgendeiner Weise die Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 20

Der Gemeinderat kann im einzelnen oder auch vorübergehend allgemeine Ausnahmen von dieser Marktordnung zulassen.

§ 21

Fundgegenstände sind unverzüglich bei den gemeindlichen Aufsichtsbeamten oder beim Fundamt der Gemeinde abzugeben.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Waldaschaff, 29.01.2010

(Siegel)

Marcus Grimm
1. Bürgermeister